

**Kurzbeschreibung:**

---

**Begriff:**

**Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)**

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelt detailliert verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Sicherheit von Arbeitsmitteln und Anlagen. Die wichtigsten Punkte, die von der Verordnung abgedeckt werden, sind:

- Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber:  
Die BetrSichV legt fest, dass Arbeitgeber nur sichere Arbeitsmittel bereitstellen dürfen, die den geltenden Sicherheitsstandards (Stand der Technik) entsprechen.
- Benutzung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitnehmer:  
Die Verordnung schreibt vor, dass Arbeitsmittel nur bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verwendet werden dürfen. Die Mitarbeiter müssen entsprechend geschult und informiert werden.
- Regelmäßige Prüfung und Wartung:  
Die BetrSichV fordert regelmäßige Prüfungen und Wartungen von Arbeitsmitteln, um sicherzustellen, dass sie weiterhin sicher und funktionsfähig sind. Die genauen Intervalle und Anforderungen variieren je nach Art des Arbeitsmittels.
- Dokumentation:  
Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Dokumentation über die Bereitstellung, Benutzung, Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel zu führen. Diese Dokumentation dient als Nachweis für die Einhaltung der Vorschriften.
- Schulung und Unterweisung:  
Die BetrSichV legt fest, dass Arbeitgeber ihre Mitarbeiter über die sichere Benutzung der Arbeitsmittel informieren und schulen müssen. Dies umfasst auch die Unterweisung in Notfallmaßnahmen und die Sensibilisierung für potenzielle Gefahren.

Es ist wichtig zu beachten, dass dies nur eine kurze Zusammenfassung ist und die Betriebssicherheitsverordnung noch viele weitere Bestimmungen enthält, um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Gruppe: **Verordnungen (Bund)**

Stand: **27.07.2021**

Volltext: [BetrSichV](#)

**Verbot von Arbeiten an asbesthaltigen Teilen:**

**Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)**

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) regelt die Handhabung von gefährlichen Stoffen und Gemischen am Arbeitsplatz in Deutschland.

Arbeitgeber sind verpflichtet,

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung:  
Arbeitgeber sind zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet.
- Veranlassen von Schutzmaßnahmen:  
Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung sind die Arbeitgeber Ableitung und Umsetzung von geeigneten Schutzmaßnahmen verpflichtet.
- Unterweisung der Mitarbeiter:  
In Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet die GefStoffV den Arbeitgeber zur ausreichenden und angemessenen Unterweisung Ihrer Beschäftigten in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen.
- Informationspflichten:  
Die Arbeitgeber müssen Sie jeden Unfall sowie jede Störung, die sich im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ergeben und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschäftigten führen, der zuständigen Behörde melden.

Die Verordnung legt auch fest, welche Schutzmaßnahmen Arbeitgeber ergreifen müssen, die Gefahrstoffe erzeugen:

- die Kennzeichnung von Gefahrstoffen und
- das Erstellen von Sicherheitsdatenblättern.

Gruppe: **Verordnungen (Bund)**

Stand: **02.12.2024**

Volltext: [GefStoffV](#)

### **Begriff:**

#### **Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)**

Sie legt die Anforderungen an gesundheitlich zuträgliche

- Luft-,
- Klima- und
- Beleuchtungsverhältnisse,
- an einwandfreie soziale Einrichtungen, insbesondere
  - Sanitär- und
  - Erholungsräume und
- den Nichtraucherschutz
- Flucht- und Rettungswege,
- Notausgänge,
- Arbeitsraumhöhen,
- Beschaffenheit von
  - Fußböden,

- Treppen und
- anderen Verkehrswegen

fest. Auch die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung wie die Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen.

Weiter Anforderungen der ArbStättV beziehen sich auf:

- Brandschutz- und
- Erste-Hilfe-Einrichtungen

Die Arbeitsstättenverordnung gilt auch auf Baustellen.

Gruppe: **Verordnungen (Bund)**

Stand: **27.03.2024**

Volltext: [ArbStättV](#)

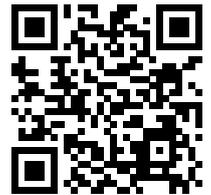
---



**Herausgeber:**

QHSE Akademie GmbH  
Turnerstrasse 5  
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



**Haftungsausschluss:**

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:  
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php? GUID=BA2321FF>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:  
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

